

Gebührenordnung

des

**Österreichischen Cheerleading
und Cheer Performance Verbands**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung	3
§ 3 Zahlungsvorschreibungen	3
§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung.....	3
II. Gebühren des ÖCCV	4
§ 5 Beitragsgebühren	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Gebühren für Cheerpässe	4
§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV	4
§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV	4
§ 10 Gebühren für Funktionäre.....	5
§ 11 Käutionen	5
§ 12 Strafen	5
§ 13 Sonstige Gebühren	5
§ 14 Mahngebühren	5
§ 15 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben....	5

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Ergänzung zu den Statuten des ÖCCV für alle Mitglieder sowie für Dienstleistungen durch den ÖCCV.
- (2) Für Situationen, die nicht in dieser Gebührenordnung geregelt sind, kann der Vorstand des ÖCCV im Anlassfall durch Beschlussfassung Gebühren festsetzen.

§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung

- (1) Die Rechnungslegung an den ÖCCV hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen, vom Kassier zu genehmigen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen (außer dem Kassier wurde in Übereinstimmung mit den Statuten des ÖCCV eine Vollmacht zur alleinigen Zeichnung erteilt). Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt.
- (2) Grundsätzlich werden keine Eigenbelege und keine Pauschalrechnungen akzeptiert.
- (3) Auf den Belegen dürfen keine Korrekturen durch Auslacken, Überschreiben etc. vorgenommen werden. Korrekturen müssen sichtbar und bestätigt sein.
- (4) Auszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten, Honornoten bzw. der Originalbelege erfolgen.

§ 3 Zahlungsvorschreibungen

- (1) Jede Zahlung ist grundsätzlich auf das vom Verband veröffentlichte Verbandskonto zu leisten. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Zahlungsvorschreibung genannten Termin, der wenigstens 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen muss, eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Kontokorrentzinsen sowie Mahngebühren verrechnet.
- (5) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre aller dem Verband gemeldeten Aktiven bzw. Teams des säumigen Vereines in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist durch eingeschriebenen Brief hinzuweisen.
- (6) Einsprüche gegen Zahlungsvorschreibungen haben keine aufschiebende Wirkung. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Vorschreibung bzw. Schuld angerechnet.

§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Gebühren des ÖCCV

§ 5 Beitragsgebühren

für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Förderer einmalig

EUR 50,00

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder jährlich basierend auf den zuletzt gemeldeten Vereinsmitgliedszahlen nach den folgenden Sätzen zu bezahlen:

1.	1 bis 50 Personen	EUR 100,00
2.	51 bis 150 Personen	EUR 150,00
3.	ab 151 Personen	EUR 200,00

§ 7 Gebühren für Cheerpässe

Cheerpässe, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk für die Teilnahme an bestimmten Meisterschaften erforderlich sind, können nur durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder beantragt werden. Dabei gelten für das Kalenderjahr der Ausstellung des Passes und das Folgejahr die folgenden Gebühren:

1.	Normaltarif	EUR 15,00
2.	in den zwei Wochen vor einer Meisterschaft des ÖCCV	EUR 45,00

§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV

1.	Österreichische Cheerleading Meisterschaft	
1.1	Einzelstart je Teilnehmer	EUR 17,00
1.2	Doppelstart je Teilnehmer	EUR 27,00
1.3	Mehr als zwei Starts pro Teilnehmer	EUR 34,00
1.4.	verspätete Anmeldung bis 24 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer	EUR 5,00
1.5	bis 48 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer	EUR 10,00
2.	Austrian International Open	
2.1	Einzelstart je Teilnehmer	EUR 20,00
2.1	Doppelstart je Teilnehmer	EUR 30,00
2.3	Mehr als zwei Starts pro Teilnehmer	EUR 36,00
2.4.	verspätete Anmeldung bis 24 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer	EUR 5,00
2.5.	bis 48 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer	EUR 10,00
2.6.	je ausländischer Teilnehmer Einzelstart	EUR 23,00
2.7	je ausländischer Teilnehmer Doppelstart	EUR 33,00
2.8	je ausländischer Teilnehmer mehr als 2 Starts	EUR 39,00

§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV

Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) werden anlassbezogen in der diesbezüglichen Ausschreibung festgelegt.

§ 10 Gebühren für Funktionäre

Die folgenden Gebühren für eingesetzte Turnierleiter, Wertungsrichter und sonstige, eingesetzte Funktionäre sind unter Verwendung der Letztempfängerlisten abzurechnen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. ortsansässig (nur Verpflegung) | EUR 26,40 |
| 2. mit Anreise bis 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:
Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif) | |
| 3. mit Anreise über 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:
Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif), Übernachtung in einem Hotel | |

§ 11 Käutionen

Die untenstehenden Käutionen sind vor der Übergabe der Gegenstände zu entrichten. Sie werden nur dann rückerstattet, wenn die verliehenen Gegenstände in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie überlassen wurden. Für Kleidungsstücke beinhaltet das auch die erforderliche Reinigung.

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Verleihung einer Team Austria Uniform | EUR 150,00 |
| 2. für die Verleihung sonstiger Ausrüstung pro Stück (z.B. Schilder, Pom Poms) | EUR 25,00 |

§ 12 Strafen

- | | |
|---|--------------|
| 1. für die Absage einer bereits genehmigten und angekündigten Meisterschaft | EUR 1.000,00 |
| 2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Cheerpässen | EUR 1.000,00 |
| 3. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Teilnehmerlisten | EUR 1.000,00 |

§ 13 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Verspätete Anmeldung zu Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) je Teilnehmer | EUR 30,00 |
| 2. Protest- und Berufungsgebühr (wird bei positiver Erledigung rückerstattet) je Eingabe | EUR 150,00 |
| 3. Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung | EUR 200,00 |
| 4. Unbegründete Nichtbefolgung von Anordnungen der ÖADR, der NADA-Austria GmbH oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die Verweigerung der Mitwirkung an Verfahren von den genannten Gremien | EUR 500,00 |

§ 14 Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug von Gebühren, Käutionen, Strafen, etc. wird pro Anlassfall und Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 10 % der offenen Forderung eingehoben; jedoch maximal 100 €.

§ 15 Servicelleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben

- | | |
|---|-----------|
| 1. Aufschlag für alle Veranstaltungen des ÖCCV | 100 % |
| 2. Aufschlag für die Teilnahme an Meisterschaften | 100 % |
| 3. Allgemeine Anfragen (je Anfragepunkt) | EUR 50,00 |
| 4. Regelwerksanfragen (je Element) | EUR 50,00 |